

Bundesrat

zu Drucksache **438/17** (Beschluss)

25.10.17

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

C(2017) 7077 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2017
C(2017) 7077 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (COM(2017) 256 final).

Die Kommission begrüßt die grundsätzliche Zustimmung des Bundesrats zu der Initiative, die in der Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (COM(2015) 192 final) vom 19. Mai 2015 im Rahmen des EU-eGovernment-Aktionsplans 2016-2020 angekündigt worden war. Ziel der Initiative ist es, zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen zu reduzieren, die in anderen Mitgliedstaaten, unter vollständiger Einhaltung der nationalen Vorschriften und Verfahren tätig sind oder tätig sein möchten, Diskriminierung abzubauen und das Funktionieren des Binnenmarktes mit Blick auf die Bereitstellung von Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten sicherzustellen.

Was die Anmerkungen des Bundesrats zum Subsidiaritätsprinzip sowie zur Organisations- und Verfahrenshoheit der Mitgliedstaaten und zur Rechtsgrundlage betrifft, so ist die Kommission grundsätzlich der Auffassung, dass das Problem des unzureichenden grenzüberschreitenden Zugangs zu nationalen Informationen und Verfahren nur durch ein EU-weit geltendes Rechtsinstrument angegangen werden kann. Andere geltende EU-Vorschriften zum Binnenmarkt wie z. B. die Richtlinien über Dienstleistungen, Berufsqualifikationen oder die Vergabe öffentlicher Aufträge enthalten sehr ähnliche Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten ebenfalls die Bereitstellung von Informationen und Verfahren über das Internet auferlegen.

Frau
Malu Dreyer
Präsidentin des Bundesrats
Leipziger Straße 3 - 4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

In Bezug auf die Verfahrenshoheit der Mitgliedstaaten sieht der Vorschlag lediglich vor, dass das sogenannte „Frontoffice“, d. h. die Schnittstelle zwischen den Nutzern (Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen) und den nationalen Verwaltungen digitalisiert wird. Schnittstellen eines „Backoffice“ mit der öffentlichen Verwaltung sind nicht betroffen. Am einfachsten lässt sich dieser Vorschrift nachkommen, indem man den Nutzern ein Online-Formular anbietet, mit dem Verfahren eingeleitet und angeforderte Informationen übermittelt werden können.

Nach Auffassung der Kommission stellen Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 48 (zusätzlich zu Artikel 114 Absatz 1) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für die Frontoffice-Digitalisierung in den Bereichen soziale Sicherheit und Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger eine hinreichende Rechtsgrundlage dar. Insofern berührt der Vorschlag weder die materiellrechtlichen Bestimmungen der betreffenden Verfahren noch die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Behörden in den nationalen Verwaltungen (vgl. Artikel 5 Absatz 5 und Erwägungsgrund 20 des Vorschlags).

Die Kommission erkennt die besondere Situation in Deutschland an, wo die föderale Struktur und die Zuständigkeit der regionalen und lokalen Ebene für zahlreiche Verfahren bei der Umsetzung möglicherweise einen höheren Umsetzungsaufwand verursachen als in Staaten mit stärker zentral geprägter Organisation. Nach Auffassung der Kommission kann der geplante deutsche „Portalverbund“ jedoch einen wirksamen und kosteneffizienten Beitrag zur Lösung dieses Problems leisten.

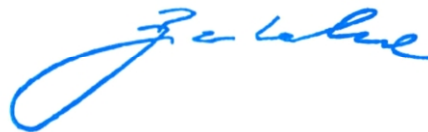
Zu den eher technischen Fragen der Stellungnahme möchte die Kommission den Bundesrat auf die Anlage verweisen.

Die Kommission hofft, dass die in dieser Antwort enthaltenen Erläuterungen zur Klärung der wichtigsten vom Bundesrat angesprochenen Fragen beitragen konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Frans Timmermans
Erster Vizepräsident



Elżbieta Bieńkowska
Mitglied der Kommission

ANLAGE

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrats angesprochenen Fragen sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:

Zu dem Verordnungsvorschlag allgemein

Allgemeine Bemerkungen

Finanzierung der Übersetzungskosten

Die Kommission hat in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags vorgesehen, dass der Gesamthaushalt der Europäischen Union die Übersetzung bis zu einer bestimmten Höchstmenge je Mitgliedstaat abdeckt. Die Finanzierung einer unbegrenzten Menge hält die Kommission für unmöglich, einerseits aus haushaltstechnischen Gründen und andererseits, weil die Mitgliedstaaten hierdurch einen geringeren Anreiz hätten, die Texte kurz und einfach zu halten. Dies hätte zur Folge, dass die Mitgliedstaaten, die ihre Informationen nicht verbessern, mehr Finanzmittel erhielten als diejenigen, die sich um mehr Benutzerfreundlichkeit bemühen. In jedem Fall ist die vorgesehene Mittelausstattung jedoch so großzügig bemessen, dass sie der Finanzierung von etwa 500 Seiten Informationen je Mitgliedstaat jährlich entspricht.

Kosten der Umsetzung

Die vorgeschlagene Verordnung verlangt von den Mitgliedstaaten lediglich, das „Frontoffice“ zu digitalisieren, nicht jedoch das oft wesentlich komplexere „Backoffice“. Bei der Kosteneinschätzung der Kommission für der Digitalisierung der 13 Verfahren, auf die der größte Teil der nationalen Kosten entfällt, wurden die vorliegenden höheren Zahlen für die bereits von den Mitgliedstaaten digitalisierten Verfahren zugrunde gelegt. Mehrere Mitgliedstaaten haben wesentlich niedrigere Zahlen übermittelt, insbesondere dann, wenn sie Standard-IT-Lösungen wie z. B. Formulargeneratoren verwendet haben.

Die anfänglichen Investitionskosten würden innerhalb eines Jahres mehr als aufgewogen durch die erheblichen Verwaltungseinsparungen, die durch die Bereitstellung von Online-Informationen und –Verfahren erzielt werden. Dies geht aus den Zahlen des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses, die die Mitgliedstaaten übermittelt haben und die in die Folgenabschätzung zu dem Vorschlag aufgenommen wurden, sehr deutlich hervor.

Bereitstellung des Zugangs zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten

Laut der Stellungnahme des Bundesrats würden die Behörden durch die vorgeschlagene Verordnung verpflichtet, Zugang zu Hilfs- und Problemlösungen, etwa durch einheitliche Ansprechpartner, bereitzustellen. Diese Anforderung in Bezug auf einheitliche Ansprechpartner gibt es jedoch bereits. Alle in Anhang III des Vorschlags aufgeführten Dienste sind bereits vorhanden und haben eine EU-Rechtsgrundlage; durch die gemeinsame Nutzerschnittstelle des zentralen digitalen Zugangstors würde ein Link zu ihnen hergestellt, und über die Suchfunktion für Hilfsdienste wären sie leichter zu finden. Außerdem können nationale Koordinatoren Links zu anderen Hilfs- und Problemlösungsdiensten der

zuständigen Behörden anbieten und die Einbeziehung eines Links zu Hilfs- oder Problemlösungsdiensten privater oder halbprivater Einrichtungen vorschlagen. Die Einbeziehung dieser zusätzlichen nationalen Dienste wäre freiwillig, also für die Mitgliedstaaten nicht verpflichtend.

Zum Verordnungsvorschlag im Einzelnen

Artikel 5 – Zugang zu Verfahren in Verbindung mit Anhang II

Nach Artikel 5 Absatz 4 des Vorschlags können die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Nutzer persönlich vorstellig wird, wenn dies „unbedingt notwendig“ und „objektiv gerechtfertigt“ ist. Durch die Ausweitung der Ausnahmeregelung auf Fälle, in denen dies nicht „unbedingt notwendig“ und „objektiv gerechtfertigt“ ist, würde das Ziel dieser Initiative, Nutzern die Abwicklung bestimmter wesentlicher Verfahren vollständig online zu ermöglichen, untergraben.

Zu Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II: Verfahren für die allgemeine Registrierung der Geschäftstätigkeit

Die Gründung einer Gesellschaft oder eines Unternehmens ist vom Geltungsbereich ausgenommen, der Vorgang der Eintragung in das Handelsregister als solcher nach Gründung des Unternehmens - sofern es sich um einen gesonderten Schritt handelt – jedoch nicht. Eine Schwierigkeit bei der Definition des Begriffs „erwartetes Ergebnis“ ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und der Begriff „erwartetes Ergebnis“ für jeden einen Sinn ergeben muss. Im Interesse der Klarheit könnte es erforderlich sein, den Entwurf im Anschluss an die Beratungen im Europäischen Parlament und im Rat genauer zu fassen.

Artikel 10 – Qualitätsanforderungen in Bezug auf Online-Verfahren

Die Kommission dankt dem Bundesrat für diese Anmerkung, die sie im Falle einer weiteren Überarbeitung des Entwurfs im Anschluss an die Beratungen im Europäischen Parlament und im Rat berücksichtigen wird.

Artikel 12 – Grenzüberschreitender Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden

Die Kommission ist überzeugt, dass der Grundsatz der „einmaligen Erfassung“ nicht zu einem Mehraufwand für die nationalen Behörden führen würde. Vielmehr hat die Erfahrung in den Mitgliedstaaten, die diese einmalige Erfassung eingeführt haben, gezeigt, dass hierdurch der Verwaltungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und für die Unternehmen ebenso wie für die Behörden verringert wird. In jedem Fall würde für den Sekundärrechtsakt, der zur Durchführung der technischen Lösung geplant ist, eine gesonderte Folgenabschätzung vorgenommen. Bei der vorgeschlagenen Lösung würden auch die Datenschutzvorschriften beachtet. Der Nutzer müsste ausdrücklich den grenzüberschreitenden Austausch seiner Nachweise beantragen (Artikel 12 Absatz 4) und

hätte die Möglichkeit, die auszutauschenden Nachweise vorab einzusehen (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e).

Artikel 14 – Qualitätsüberwachung

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass die nationalen Koordinatoren für die Qualitätsüberwachung der nationalen Dienste verantwortlich sind, für die die einschlägigen (auch regionalen und lokalen) Behörden zuständig sind; die Kommission wäre für die ihr unterstehenden Dienste zuständig. Die Zuständigkeiten für die Qualitätsüberwachung werden also entsprechend den jeweiligen Verantwortlichkeiten erteilt; eine „Mischverwaltung“ findet nicht statt.

Artikel 24 – Nationale Koordinatoren

Durch die Ernennung eines nationalen Koordinators soll erreicht werden, dass der Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinfacht wird, indem jeweils nur ein Ansprechpartner je Land für die nationale Koordination zuständig ist. Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihre Vertretung so zu gestalten, wie es für die jeweilige Verwaltungsstruktur am günstigsten ist, so z. B. durch ein Rotationssystem oder durch Veranstaltungen von Sitzungen der Länderkoordinatoren. Ähnliche Vorgehensweisen mit einem einzigen nationalen Koordinator gibt es bereits z. B. beim Binnenmarkt-Informationssystem.

Artikel 32 – Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)

Die Kommission dankt dem Bundesrat für diese Anmerkung, die sie bei einer weiteren Überarbeitung des Entwurfs im Anschluss an die Beratungen im Europäischen Parlament und im Rat berücksichtigen wird.

Artikel 37 – Inkrafttreten

Die Frist von zwei Jahren für das Inkrafttreten ergibt sich aus der Zeit, die für die Umsetzung der technischen Lösungen für die Initiative erforderlich ist. Bei den derzeitigen Beratungen im Europäischen Parlament und im Rat wird die Kommission etwaige praktische Probleme, die diese Frist in den Mitgliedstaaten verursachen könnte, eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass die künftig vereinbarten Fristen zwar ehrgeizig, aber realistisch sind.